

Informationsbrief

Dritte Ausgabe 2015/2016

- Nachdruck 04/2017 -

Sehr geehrte Arbeitgeber,
geschätzte Kollegen und Auftraggeber,

das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gibt es seit 20 Jahren, die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) seit 5 Jahren. Die staatliche Arbeitsschutzbehörde – Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (bgv) mit dem Amt für Arbeitsschutz (AfA) und die gesetzlichen Berufsgenossenschaften (BG ...) überprüfen den Stand der Umsetzung der Arbeitsschutzvorgaben in den Unternehmen.

Die Verpflichtung zum Arbeitsschutz ist in einer ganzen Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln beschrieben, die der/die Arbeitgeber/-in nicht immer ohne weiteres überblicken kann – Betriebsarzt/-ärztin (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa = FASi) sollen dabei helfen, diese Vorgaben zu erfüllen (Arbeitssicherheitsgesetz ASiG).

Die DGUV Vorschrift 2 beschreibt Art und Umfang für den zeitlichen Einsatz von BA und FASi. Dabei wird für die **Regelbetreuung** – unter Berücksichtigung der Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten) – unterschieden:

- für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten: **Grundbetreuung** und **anlassbezogene Betreuung** von BA oder FASi
- für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten: **Grundbetreuung** und **betriebsspezifischer Teil** der Betreuung von BA und FASi mit einer gemeinsamen Einsatzzeit (z.B. 0,5 Std. pro Jahr und Beschäftigtem/r für Arzt- und Zahnarztpraxen, WZ 2008 Kode Risikogruppe III bzw. 1,5 Std. für Risikogruppe II oder 2,5 Std. für Risikogruppe I)

Für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten sind weder für BA noch FASi feste Einsatzzeiten vorgeschrieben. Für die erforderliche regelmäßige Betreuung vor Ort – z. B. alle drei bis spätestens fünf Jahre – ist es ausreichend, wenn BA oder FASi als “Erstberatende/r den Sachverstand des jeweils anderen Fachgebietes anlassbezogen hinzuzieht” (DGUV Vorschrift 2, Anlage 1).

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

gem. DGUV Vorschrift 2, § 2(4)
in Verbindung mit Anlage 3

für Unternehmen mit bis zu 50 (fünfzig) bzw. 30 (dreißig) Beschäftigten

(je nach Vorgabe der zuständigen BG)

Abweichend von der Verpflichtung zur schriftlichen Bestellung eines/r Betriebsarztes/-ärztin (BA) und einer FASi (gem. ASiG §2 u. §5) kann das sog. „Unternehmer-MODELL“ gewählt werden. Dafür ist allerdings ein gewisses Interesse für den AGS*) im eigenen Unternehmen erforderlich und Interesse/Bereitschaft an Schulungen teilzunehmen.

Der/Die Unternehmer/-in hat an einem Präsenzseminar mit 6 bzw. 8 Lerneinheiten (LE) – je nach BG ... – à 45 min. und an weiteren Schulungsmaßnahmen und dann regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen (z.B. alle 5 oder 3 Jahre mit weiteren 6 bzw. 8 Lerneinheiten (LE) oder jährlichem “E-Learning”) teilzunehmen.

Nach Teilnahme an der Unternehmer-GRUND-SCHULUNG zur Motivation und Information nimmt der/die Unternehmer/-in die Verpflichtung(en) des AGS*) weitgehend “.....selbst in die Hand.....”

*) ... das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit

Warum wurde die ArbMedVV novelliert?

Seit 2009 regelt die ArbMedVV, wie die betriebliche arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert werden soll. Da sich in den letzten Jahren der Stand der Technik in Bereichen, die für die Arbeitsmedizin von Bedeutung sind, verändert hat, war eine Anpassung erforderlich. Ein weiterer Grund war, dass sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite Unsicherheiten bestehen, wenn es um die Untersuchungen durch den Betriebsarzt geht. Die 2013 novellierte ArbMedVV schafft jetzt Klarheit: die arbeitsmedizinische Vorsorge, möglicherweise – bei Einverständnis des/der Beschäftigten – mit Untersuchung dient dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten; eine Beratung ist zu veranlassen als Pflicht- oder Angebotsvorsorge; auf Wunsch der Beschäftigten ist darüber hinaus eine sogenannte Wunschvorsorge zu ermöglichen.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge (gem. ArbMedVV) unterscheidet sich von einer Eignungsfeststellung (Einstellungs- oder Eignungsuntersuchung) für spezielle Tätigkeiten.

Unternehmerpflichten: WAS IST ZU TUN?

Vorrangige Aufgaben des/der Unternehmer(s)/in:

In jedem Betrieb ist der/die Unternehmer/-in – oder ein/e nach DGUV Vorschrift 1 §13 (Grundsätze der Prävention) verpflichtete/r Mitarbeiter/-in (mit Pflichtenübertragung gem. BGI 508) – für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten (AGS^{*)}) verantwortlich (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG von 1974, Stand 2013; Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG von 1996, Stand 2013).

Der/Die Verantwortliche(n) für den AGS^{*)} im Unternehmen/in der Praxis erfüllen die Anforderungen des Arbeitsschutzes gem. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV von 1999, Stand 2013), der Biostoffverordnung (BioStoffV von 1996, Stand 2013), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV von 2010, Stand 2013) und weiteren, zutreffenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Hierzu gehören insbesondere: DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Deren Aufgaben sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung(en)
- Erstellung erforderlicher Arbeits- und Betriebsanweisung(en) (§14 GefStoffV, §14 BioStoffV) auf der Grundlage von Datensicherheitsblättern und Gefahrstoffverzeichnis/Biostoffverzeichnis

- Information/Unterweisung zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter/-innen, auch über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen und Erfordernis von Schutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, ggf. arbeitsmedizinische Schutz-Impfungen
- Dokumentation (DGUV Vorschrift 2 § 5) mit Information über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- (bei Betrieben mit mehr als 20 (zwanzig) Beschäftigten sind vierteljährlich Arbeitsschutzausschuss (ASA)-Sitzungen mit BA und FASi erforderlich (§11 ASiG) und die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SiB) vorgeschrieben; - - Dokumentation/Protokoll)
sowie
- Einrichtung und Ausstattung sicherer Arbeitsplätze (gem. Arbeitsstättenverordnung, MedProdukte-Gesetz, -Betreiberverordnung und Betriebssicherheitsverordnung)
- Elektrische Gerätesicherheit (DGUV Vorschrift 3, Medizinproduktegesetz MPG und MedPBetriebV)
- Brand- und Explosionsschutz, vorgeschriebene Beschilderung (Feuerlöscher, Brandschutzplan A bzw. B)
- Erste Hilfe/UNFALLANZEIGE des Arbeitgebers (Verbandbuch) auch bei Arbeits- und Wegeunfällen/Berufserkrankung
- Anzeige einer Schwangerschaft (MuSchG, Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchArbV; Mutterschutzrichtlinienverordnung – MuSchRiV sind zu beachten)
- Hygiene, Hautschutz, Haut-/Schleimhautantiseptik
- Arbeitskleidung, (Praxis-) Wäsche
- Abfall - Entsorgung

Der/Die nach dem ASiG schriftlich bestellte Betriebsarzt/-ärztin (BA) und die schriftlich bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) informieren und unterstützen das Unternehmen/den Betrieb/die Praxis bzgl. der/des erforderlichen AGS^{*)}.

Beim sog. „Alternativen Unternehmer-MODELL“ (Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung) lernt der/die Unternehmer/-in in der Unternehmer-GRUNDSCHULUNG die Arbeitsschutzanforderungen kennen und zu organisieren; Betriebsarzt/-ärztin (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) werden bei Bedarf hinzugezogen.

^{*)} ... das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit

Anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung (ArbschG, DGUV Vorschrift 2)

Beratung/Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

- Betriebsbegehung des Unternehmens/Praxisbesuch**
- Elektrische Gerätesicherheit
 - Fehlerstromprüfung elektrischer Geräte (DGUV Vorschrift 3)
 - _____
 - gem. Medizinproduktebetreiberverordnung - MPBetreibV
 - gem. Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Gefährdungsbeurteilung(en)**
 - " ---- für techn./elektrische Geräte
 - " ---- für Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisung/en
- Unterweisung/en der Beschäftigten
- Unterstützung bei Erstellung von Reinigungs-/Hygieneplan
- _____
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen (Brandschutz)
- vorgeschriebene Beschilderung -
- _____
- _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi):

andere Betreuung:

Beratung/Unterstützung durch den/die Betriebsarzt/-ärztin (BA)

- Betriebsbegehung des Unternehmens/Praxisbesuch**
- Gefährdungsbeurteilung(en)**
 - " ---- für Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffverzeichnis
 - " ---- für Biostoffe
 - Biostoffverzeichnis
- Betriebsanweisung/en
- Unterweisung/en der Beschäftigten
- Unterstützung bei Erstellung von Reinigungs-/Hygieneplan
- Beratung zum Hautschutz, Hautschutzplan
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - Pflicht- / Angebots- / Wunschvorsorge
 - Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (ArbMedVV Pflichtuntersuchung - G 42)
 - Bildschirmarbeitsplätze (ArbMedVV Angebotsuntersuchung - G 37)
 - _____
 - _____

Betriebsarzt:



Arbeits- und Verkehrsmedizinische
Untersuchungsstelle
- Betriebsarzt-Praxis -
Dr. med. G. Bandomer
Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg
Tel. 040 27 80 63 47
betriebsarzt@dr-bandomer.de
www.av-2.de

- Information der Beschäftigten über betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung des Unternehmens gem. DGUV Vorschrift 2, ggf. Ermittlung und Veranlassung anlassbezogener bzw. betriebsspezifischer Tätigkeit von Betriebsarzt/-ärztin (BA) und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Am Anfang und im Mittelpunkt des Arbeitsschutzhandelns steht die Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG § 5 (3), DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 2, GefV, BioStoffV, Betriebssicherheitsverordnung). Die Neuerungen in der ArbMedVV verdeutlichen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht nur die klassischen Gesundheitsgefährdungen wie Infektionsgefährdung durch Biostoffe, Gefahrstoff- oder Lärmexposition betrachtet, sondern auch die zunehmenden psychischen Belastungen berücksichtigt. Auch die Beratung zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit ist ein Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Wichtig ist, dass die Beschäftigten die entsprechenden Informationen erhalten und dass kein genereller Untersuchungs-zwang besteht: Hierdurch soll die Akzeptanz für die arbeitsmedizinische Vorsorge bei den Beschäftigten erhöht werden. Wenn z.B. Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psycho-mentalenen Störung und ihrer Arbeit vermuten, kann der/die Betriebsarzt/-ärztin die erste Anlaufstelle sein (Arbeitsschutzgesetz ArbSchG §5 (3) Abs. 6).

Bei der Kommunikation sollte herausgestellt werden, dass die Arbeitsmedizin nicht ausschließlich die Pflicht des Arbeitgebers ist, sondern die Beschäftigten vor möglichen Gesundheitsrisiken und -schäden, die in Verbindung mit der Arbeit stehen, bewahrt werden sollen.

Technische Regel für Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (TRGS 525) von 2014, Stand 2015

Diese Technische Regel macht es erforderlich, dass Desinfektionsmittel, die verwendet werden zur:

1. Händedesinfektion
2. Haut-/Schleimhautantiseptik
3. Flächendesinfektion
4. Instrumentendesinfektion
5. Wäschedesinfektion

auch im Gefahrstoffverzeichnis des Unternehmens/der Abteilung mit aufgelistet werden (TRBA 525, Abschnitt 7).

Technische Regeln (TR...) geben den Stand der Technik und der Arbeitsmedizin wieder, richten sich an den/die Arbeitgeber/-in (im Sinne der BG Unternehmer/-in) und sollen Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften) geben. Technische Regeln (TR...) beschreiben und konkretisieren die Anforderungen der jeweiligen Verordnung. Bei Einhaltung der Technischen

Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Arbeitssicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten am Arbeitsplatz erreichen, z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS...) bzw. Technische Regeln für Biostoffe (TRBA).



BGW Kooperationspartner und Multiplikator
 BG Verkehr anerkannter Moderator

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
 - Betriebsarzt-Praxis - Dr. med. G. Bandomer -
 Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Unternehmer/Innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
 Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
 Betreuung (sog. alternatives Unternehmer-MODELL)

“...selbst ist das Unternehmen...”

Telefon 0 40, 27 80 63 47 Fax 0 40, 27 80 63 48
 betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

Wir wünschen:

- Information über das “alternative Unternehmer-MODELL” zur bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung DGUV Vorschrift 2 § 2 (4) in Verbindung mit Anlage 3
- Termine Unternehmer-GRUNDSCHULUNG (siehe auch KV-Journal; www.av-2.de oder bgw-online.de [Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz])
- Zusendung der Arbeitsblätter zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit System (Versandkosten 5,- €)

Stempel der Praxis/des Unternehmens: